

**Satzung der Stadt Jever über die Festsetzung des Beitrages für straßenbauliche Maßnahmen des Straßenzuges Grüner Garten zwischen Einmündung in den Straßenzug Schlachte und Einmündung in den Verbindungsweg zwischen Grüner Garten und Kostverloren**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2. 1983 in der Fassung vom 5. 3. 1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 4 Abs. 2 und 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jever) wird entsprechend dem aus der Verbesserung der Straßenbaumaßnahme "Herstellung des Straßenzuges Grüner Garten zwischen Einmündung in den Straßenzug Schlachte und Einmündung in den Verbindungsweg zwischen Grüner Garten und Kostverloren" erlangten besonderen Vorteil auf

65 v. H.

festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jever, den 17. Dezember 1987

Stadt Jever

Harms  
Bürgermeister

Hashagen  
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems  
Nr. 2 vom 15. 1. 1988